

ZH_OBERGERICHT SB140136 vom 28. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140136

FR: ZH_OBERGERICHT SB140136 du 28 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140136 del 28 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abtei- lung, vom 26. November 2013 des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB und der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und

E. 1.1

Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin C._____ als Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB (Urk. 71 S. 24 ff.). Die Verteidigung beantragt einen vollumfänglichen Freispruch bzw. stimmt im Eventualstandpunkt der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft, d.h. für den Fall, dass der eingeklagte Sach- verhalt erstellt wird, hingegen zu (Urk. 73 S. 2 f. und 16). Die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zur rechtlichen Würdigung der Handlungen zum Nachteil der Privatklägerin C._____. Unter dem Titel Strafzumessung hielt sie fest, dass der Beschuldigte die

- 21 - "mildeste" Form der Prostitutionsförderung im Sinne von Art. 195 StGB ausübte (Urk. 98 S. 3).

E. 1.2

Die Vorinstanz legte die rechtlichen Prämissen unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung zutreffend dar (Urk. 89 S. 152–154) und würdigte sorgfältig die Handlungen des Beschuldigten als Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Ziff. 3 StGB. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 89 S. 156–157). Zufol- ge der reformatio in peius ist im Übrigen nicht mehr zu überprüfen, ob auch Art. 195 Abs. 4 StGB (Festhalten in der Prostitution) zur Anwendung gelangt und der Beschuldigte ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils daher der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen. 2. Delikte zum Nachteil des Privatklägers B._____ 2.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Menschenhandel im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB in der Variante der sexuellen Ausbeutung (Urk. 71 S. 23 f.). Weiter erachtet die Anklagebehörde den Tatbe- stand der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 194 Abs. 3 und 4 StGB in Mittäterschaft mit E._____ als erfüllt (Urk. 71 S. 24 ff.). Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch mit der Begründung, dass der Menschenhan- del nicht stattgefunden habe und die Förderung der Prostitution – wenn überhaupt – durch "K._____" begangen worden sei, weshalb dem Beschuldigten in dieser Hinsicht keine Mittäterschaft vorgeworfen werden könne (Urk. 73 S. 3 ff.). 2.1.1. Die Erläuterungen zum Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 StGB hat die Vorinstanz unter Bezugnahme auf Lehre und Recht- sprechung dargestellt, sodass darauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 89 S. 154 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Tatbestand von Art. 182 Abs. 1 StGB Opfer schützt, die etwa unter Anwendung von Gewalt

oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnüt- zung besonderer Hilflosigkeit zum Zwecke der Ausbeutung angeworben und ins Ausland gebracht werden (vgl. Art. 3 lit. a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels; SR 0.311.542). Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und Aufhebung

- 22 - des Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie ein Objekt verfügt wird. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schliesst die in Kenntnis der konkreten Sachlage und ihrem tatsächlichen Willen entsprechende Zustim- mung der betroffenen Person einen Menschenhandel aus (Urteile des Bundesge- richts 6B_1006/2009 vom 26. März 2010 E. 4.2.1; 6B_126/2010 vom 29. April 2010 E. 4.2 und 6B_128/2013 vom 7. November 2013 E. 1.2). In der Regel liegt Menschenhandel dann vor, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen un- ter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Prostitution engagiert wer- den, wobei diese besondere Situation in prekären wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Ab- hängigkeiten bestehen kann (BGE 129 IV 81 E. 3.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2013 vom 7. November 2013, E. 1.1 und 1.2 mit Hinweisen). 2.1.2. Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, wurde der Privatkläger B._____ vom Beschuldigten durch seine Machenschaften in eine desolante wirt- schaftliche Situation gebracht (Erw. II.5.3.) und sein Selbstbestimmungswille durch massive Drohungen und Gewaltanwendung gezielt gebrochen, wodurch ei- ne aus Sicht des Privatklägers B._____ ausweglose Lage mit einer daraus resul- tierenden umfassenden Abhängigkeit zum Beschuldigten entstand. Dadurch ergab sich für den Beschuldigten eine Machtposition, die es ihm erlaubte, prak- tisch nach Belieben über den Privatkläger zu bestimmen und zu verfügen. Dieser war zur Gegenwehr nicht in der Lage und tat in der Folge, was der Beschuldigte von ihm verlangte (Urk. 89 S. 138). Die Ausbeutung als weiteres tatbestandliches Element erfolgte dann in Mit- täterschaft mit "K._____", der Tante des Beschuldigten, indem der Privatkläger B._____ in die Schweiz verbracht wurde, mit der Absicht, ihn sexuell auszubeu- ten. Die Idee dazu stammte dabei von "K._____". Dies spielt indessen für die Tat- beteiligung des Beschuldigten keine Rolle. Mit seinem Verhalten brachte der Be- schuldigte den Privatkläger in seine Verfügungsgewalt, ohne dass bereits die Art der Ausbeutung feststand. Vorliegend erfolgte diese zunächst wohl in Arbeitslei- stung durch den Beschuldigten in Ungarn, was nicht Gegenstand der Anklage ist. Dann verlagerte sich der Ausbeutungszweck – aufgrund der Idee von "K._____" –

- 23 - auf sexuelle Leistungen. Der Privatläger wurde deshalb vom Beschuldigten "K._____" überlassen. Der Beschuldigte selbst hielt sich im Zeitpunkt des Ent- schlusses bereits in Zürich auf, stand aber in regem telefonischem Kontakt mit "K._____", kannte und billigte ihre Pläne. Dazu kommt, dass er in Zürich die Un- terkunft für den Privatkläger B._____ organisierte und im Hintergrund die Drohku- lisse aufrecht erhielt. Dies zeigt, dass die sexuelle Ausbeutung des Privatklägers mit Wissen, Willen und Einverständnis des Beschuldigten stattfinden sollte, denn einen anderen Zweck hatte das Verbringen des Privatklägers nach Zürich nicht. Sodann genügt für die Verwirklichung des Tatbestandes des Menschenhandels bereits die Organisation einer Unterkunft sowie die Aufrechterhaltung der Drohku- lisse (BSK StGB II-MENG, 3. Aufl. 2013, N 11 zu aArt. 196 StGB). So hält die Vo- rinstantz zutreffend fest, dass es nicht "K._____" war, welche der Privatkläger fürchtete, sondern er fürchtete den Beschuldigten (Urk. 89 S. 143). Wie vorstehend erstellt wurde, erteilte B._____ nie seine Einwilligung zur Reise und zur

Prostituierung freiwillig, sondern immer nur unter der aus seiner Sicht absoluten Ausweglosigkeit, sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten zu lösen: Er habe sich, so der Privatkläger, dem Ansinnen widersetzen wollen und gesagt, er möge nur Frauen, worauf "K. _____" ihm gedroht, ihn terrorisiert und gesagt habe, dass sie das nicht interessiere, er sei jetzt ihre Frau. Da er gewusst habe, dass der Beschuldigte früher oder später zurückkomme und er dessen Beziehung zur Unterwelt gekannt habe, habe er sich ihr nicht widersetzt (Urk. 89, S. 51 und S. 167). Damit ist die konkludente Einwilligung des Privatklägers zur Reise in die Schweiz und in die Tätigkeit als Prostituerter, die wesentlich als Folge seines fehlenden Selbstbestimmungsrechts und seiner umfassenden Abhängigkeit vom Beschuldigten zustande kam nicht wirksam, da der Privatkläger tatsächlich nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit verfügte, was für den Beschuldigten klar sein musste. Auch in subjektiver Hinsicht ist der Tatbestand erfüllt. Das Einverständnis zur sexuellen Ausbeutung des Privatklägers erfolgte mit direktem Vorsatz. Die Umsetzung erfolgte mit Wissen und Willen. Der Beschuldigte hatte Kenntnis von der Situation des Privatklägers.

- 24 - Damit ist der Beschuldigte des Menschenhandels gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 2.2. Den vorinstanzlichen Erwägungen zur Rechtslage betreffend die Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB (Urk. 89 S. 152 f.) ist nichts beizufügen und auf ihre rechtliche Würdigung kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 89 S. 167 ff.). 2.2.1. Wie bereits erwähnt, verstrickte der Beschuldigte den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis. Der Privatkläger fürchtete sich vor dem Beschuldigten und vermochte sich deswegen den Anweisungen von "K. _____" nicht zu widersetzen. Die Idee, den Privatkläger nach Zürich zu verbringen und ihn dort als Prostituierten arbeiten zu lassen, kam zwar von K. _____, der Beschuldigte war darüber jedoch informiert und besorgte auch die Unterkunft. Soweit er nicht vorsätzlich handelte, nahm er zumindest billigend in Kauf, dass der Privatkläger der Prostitution zugeführt wurde. Der Privatkläger hatte sich zuvor noch nie prostituiert und reiste nicht freiwillig zu diesem Zwecke nach Zürich, sondern wurde in Ausnützung seiner Abhängigkeit dazu gedrängt. Im Ergebnis erfüllt das Verhalten des Beschuldigten in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit "K. _____" die Variante der Förderung der Prostitution durch Zuführen in die Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 StGB. 2.2.2. Der Beschuldigte beschränkte die Handlungsfreiheit des Privatklägers durch seine Präsenz, seine Weisungen, Drohungen und Kontrollen. Der Privatkläger fürchtete sich vor dem Beschuldigten und konnte sich ihm nicht entziehen. Die Tätigkeit als Prostituerter führte der Privatkläger weder in der Art noch im Umfang aus freiem Willen aus, sondern aufgrund der Drucksituation und des Abhängigkeitsverhältnisses zum Beschuldigten. Die Überwachung durch den Beschuldigten war somit geeignet, den Privatkläger daran zu hindern, die Modalitäten der Ausübung seines Gewerbes laufend frei zu wählen und sich gegebenenfalls neuen Tätigkeiten zuzuwenden (BGE 129 IV 81 E. 2.3).

- 25 - Der Tatbestand im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB (Förderung der Prostitution durch Beschränken der Handlungsfreiheit) ist somit ebenfalls erfüllt. 2.2.3. Schliesslich erfüllt der Beschuldigte auch die qualifizierte Variante des Festhaltens in der Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 4 StGB (BGE 129 IV 81 E. 2.3). Der Privatkläger prostituierte sich entgegen seinem Willen als Transvestit und konnte aufgrund der Vorkehrungen des Beschuldigten und "K. _____" auch nicht damit aufhören und nach Ungarn zurück kehren, obwohl er das gewollt hätte. 2.3. Der Beschuldigte handelte im Zusammenwirken mit

"K.____", wobei sein Tatbeitrag für das Gelingen der Straftaten von entscheidender Bedeutung war, weshalb von Mittäterschaft auszugehen ist. Die Vorinstanz erwog, der Tatbestand des Menschenhandels gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB in der Variante der sexuellen Ausbeutung gehe der Zuführung in die Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 1 und 2 StGB vor, wohingegen zu den Tatbeständen nach Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB echte Konkurrenz bestehe (Urk. 89 S. 170). Dem ist zuzustimmen, beinhaltet doch der Handel zur sexuellen Ausbeutung im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB definitionsgemäss die Ausnützung einer Freiheitsbeschränkung und das Zuführen in die Prostitution (BSK StGB II- DELNON/RÜDY, 3. A. 2013, N 46 zu Art. 182), respektive ist dem Delikt des Menschenhandels ein weitreichender Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer immanent (Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2012 vom 18. Juli 2013 E. 2.4). Nachdem eine tatsächliche sexuelle Ausbeutung (noch) nicht erfolgt sein muss, um den Tatbestand des Menschenhandels zu erfüllen, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das durch Art. 195 Abs. 3 StGB geschützte Rechtsgut die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten über die Modalitäten der Ausübung des Gewerbes und das durch Art. 195 Abs. 4 StGB geschützte Rechtsgut das Selbstbestimmungsrecht von ausstiegswilligen oder -bereiten Prostituierten, sich selbstbestimmt neu zu orientieren und dem Gewerbe den Rücken zu kehren (BGE 129 IV 81 E. 2.3). Demnach besteht zwischen den Tatbeständen von Art. 182 Abs. 1 StGB und den qualifizierten Tatbeständen von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB echte Konkurrenz, wovon soweit ersichtlich, das Bundesgericht auch in seinen Entscheidungen 6B_277/2007 vom 8. Januar 2008 sowie 6B_1006/2009 vom 26. März 2010 ausging. Zusammenfassend ist der Beschuldigte demnach des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB sowie der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB schuldig zu sprechen. Die gemeinsame Tatbelegung mit "K.____" im Sinne von Art. 200 StGB ist bei der Bestimmung des für die Strafzumessung massgeblichen Strafrahmens zu berücksichtigen.

3. Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.____

3.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 41 S. 6 f.). Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch mit der Begründung, dass der Beschuldigte der Förderung von F.____ (Überbringen der Platzgeldforderung) lediglich unter dem Eindruck übelster Schläge und schwerer Drohung nachgegeben habe. Der Beschuldigte sei lediglich strafloser Überbringer einer Nachricht gewesen (Urk. 98 S.

E. 1.3

Den Vorwurf der versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.____ bestreitet der Beschuldigte. Er habe den Mittäter F.____ erst im Gefängnis kennengelernt und nicht in dessen Namen die Privatklägerin D.____ aufgefordert, ihm ein Platzgeld von Fr. 100.– zu bezahlen (Urk. 20/18 S. 12; Urk. 70 S. 16).

E. 1.4

Hinsichtlich der Verstösse gegen das Ausländergesetz macht der Beschuldigte geltend, die Privatklägerin C.____ habe sich per 8. Januar 2009 eine Bewilligung besorgt, jedoch sogleich nach der Ankunft angefangen zu arbeiten. Vom Privatkläger B.____ wisse er nur aus dessen Dokument "Main Lebe", dass er sich offenbar auch eine Bewilligung beschafft habe (Prot. II S. 19). Die Privatkläger hätten für sich selbständig gearbeitet (Urk. 20/3 S. 2; Urk. 20/18 S. 13). 2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich der Sachverhalt – mit

wenigen Ausnahmen – so wie in der Anklage umschrieben, verwirklicht habe (Urk. 89 S. 135). 3. Der Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel genügen, um den vom Beschuldigten bestrittenen Teil des Sachverhalts rechtsgenügend zu erstellen. Die Vorinstanz hat ausführliche und zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen und Regeln der Beweiswürdigung gemacht, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Auch zur Glaubwürdigkeit der befragten Personen sowie der Verwertbarkeit von deren Aussagen hat die Vorinstanz umfassende und zutreffende Ausführungen gemacht (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 89 S. 17 f., S. 94 ff.). Der eingeklagte Sachverhalt beruht nebst den Aussagen des Beschuldigten und der Privatkläger C._____ und B._____ insbesondere auf den Aussagen der Zeuginnen G._____, H._____, I._____, J._____ und D._____, welche im vo-

- 11 - rinstanzlichen Urteil ausführlich und zutreffend wiedergegeben wurden. Der vom Privatkläger B._____ eigenhändig verfasste Bericht über seine Erlebnisse mit dem Beschuldigten ("MAIN LEBE", samt Übersetzung; Urk. 5 und 6) wurde ebenfalls zu den Akten genommen. Beigezogen wurden auch Einvernahmen von F._____ aus dessen Verfahren. Als Sachbeweise liegen Telefonprotokolle, durch die Staatsanwaltschaft von Dritten edierte Unterlagen (betr. Geldüberweisungen, Handyauswertungen) sowie ein medizinisches Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin C._____ vor. Als weiteres Beweismittel wurde sodann eine Dokumentationsendung aus dem Fernsehen ... mit Aufnahmen von der Privatklägerin C._____, deren Mutter und vom Beschuldigten (Urk. 20/8 und 9) zu den Akten genommen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 89 S. 23 ff.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend kann Folgendes festgehalten werden:

E. 4

Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin C._____

E. 4.1

Der Beschuldigte machte der Privatklägerin C._____ als Zuhälter Vorschriften zu ihrer Tätigkeit auf dem Zürcher Strassenstrich, kontrollierte sie dabei, überwachte sie und nahm ihr den gesamten Verdienst ab. Weiter setzte er sie psychisch unter Druck und misshandelte sie körperlich, wenn sie sich seinen Anweisungen nicht fügte und seine Vorgaben nicht einhielt. Das Ausmass der physischen und psychischen Gewalteinwirkung auf die Privatklägerin C._____ hielt sich indessen im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen noch in einem mittleren Bereich. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Interessen, um sich durch die Einkünfte der Privatklägerin aus der Prostitution zu bereichern. Er beutete die Privatklägerin C._____, seine ehemalige Geliebte, aus und offenbarte bei seinen Tathandlungen eine bedeutende

- 32 - Rücksichtslosigkeit und kriminelle Energie. Sein Verhalten zeugt zudem von einer erheblichen Geringschätzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Privatklägerin, was sich auch daran zeigt, dass er die Privatklägerin dazu drängte, ihre Tätigkeit ohne Kondom auszuüben. Der zu beurteilende Zeitraum hingegen ist relativ kurz. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten gerade noch eher leicht. In einer Gesamtwürdigung rechtfertigt es sich vorliegend, zur hypothetischen Einsatzstrafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe eine Asperation von 6 Monaten vorzunehmen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 46 Monaten und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen resultiert.

E. 4.2

Das Verschulden im Zusammenhang mit der Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D. _____ wiegt insgesamt leicht. Die Privatklägerin D. _____ kam der Aufforderung des Beschuldigten nicht nach, so dass es beim Versuch der Erpressung blieb. Dies ist leicht strafmildernd zu berücksichtigen. Der Beschuldigte handelte sodann nicht aus eigenem Antrieb und zwecks eigener Bereicherung, sondern unter dem Eindruck der durch F. _____ ausgeübten Gewalt und Drohungen. Die Einsatzstrafe von 46 Monaten ist in Anwendung des Asperationsprinzips um weitere 2 Monate auf 48 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 4.3

Das Verschulden in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz fällt wenig ins Gewicht und steht in direktem Zusammenhang mit der Förderung der Prostitution. Die Privatklägerin arbeitete während lediglich zwei Tagen ohne über die erforderliche Meldebestätigung zu verfügen. Das Verhalten des Beschuldigten im Rahmen der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz führt zu einer Erhöhung der (Einsatz-)Geldstrafe auf 120 Tagessätze. 5. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 89 S. 188 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, seine Mutter, welche sich zuvor um seine Kinder gekümmert habe, sei nun vollkommen gelähmt und seine Lebenspartnerin N. _____ habe die

- 33 - Kinder zu sich genommen; er habe aber keinen Kontakt zu ihr und den Kindern (Prot. II S. 7 f.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären. Der Beschuldigte führte sodann aus, dass das Urteil des Stadtgerichts O. _____ vom 17. Februar 2009, welches er angefochten hatte, vor zweiter Instanz im Jahr 2014 bestätigt wurde und er wegen Drogenverkaufs, Drogenkonsums, Erpressung und Zuhälterei bestraft worden sei. Dieses Urteil sei mittlerweile rechtskräftig (Prot. II S. 9). Die heute zu beurteilenden Handlungen fanden vor dieser Verurteilung statt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte zum Deliktszeitpunkt über keine Vorstrafen verfügte. Der Beschuldigte anerkannte sodann den Sachverhalt in keinem wesentlichen Punkt und seine Aussagen haben die Strafuntersuchung nicht erleichtert. Reue zeigte er keine. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht ersichtlich. Insgesamt ergibt sich eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen. 6. Der Beschuldigte gab an, netto zwischen Fr. 330.– und Fr. 620.– pro Monat zu verdienen. Während der Sommermonate arbeitete er jeweils auf Baustellen und sparte für die Wintermonate (Urk. 38/7 S. 4). Es rechtfertigt sich daher, den Tagessatz für die Geldstrafe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf Fr. 30.– festzusetzen. 7. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren erscheint daher eine Strafe von 4 Jahren (48 Monaten) Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die bereits erstandene Haft sowie der vorzeitige Strafvollzug von 891 Tagen sind an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 34 - V. Vollzug 1. In Bezug auf die auszufällende Freiheitsstrafe sind bereits in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen für einen Aufschub der Freiheitsstrafe nicht erfüllt (Art. 42 und 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 4 Jahren ist daher zu vollziehen. 2. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen würde in objektiver Hinsicht einen Aufschub zulassen. Der heute zu

beurteilende Menschenhandel sowie die Widerhandlung gegen das AuG beging der Beschuldigte im Zeitraum ab dem 6. Januar 2009. Im Jahr 2014 wurde der Beschuldigte in Ungarn wegen Drogenverkaufs, Drogenkonsums, Erpressung und Zuhälterei verurteilt. Der Beschuldigte gab zu dem an, es sei noch ein Verfahren gegen ihn in P._____ wegen Prostitution hängig (Prot. II S. 10). Ausländische Urteile sind den schweizerischen gleichgestellt, wenn sie bezüglich Strafwürdigkeit des Verhaltens, Mass der verhängten Strafe und Verfahrensgerechtigkeit den Grundsätzen des schweizerischen Rechts entsprechen (Botschaft 1998, 2050). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das ungarische Urteil nicht berücksichtigt werden sollte. Besondere Gründe im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB, welche einen Aufschub des Vollzugs rechtfertigen würden, liegen vorliegend insbesondere aufgrund der eindeutig deliktischen Vergangenheit des Beschuldigten nicht vor. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– ist daher ebenfalls zu vollziehen.

VI. Zivilforderungen 1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausführlich und zutreffend dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 89 S. 192 ff.). 2. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern B._____ und C._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und verwies sie zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 89 S. 203). Anlässlich der Berufungsverhandlung schloss sich die Vertreterin der Privatkläger B._____ und - 35 - C._____ den Anträgen der Staatsanwaltschaft an, welche um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ersuchte. Die Verteidigung beantragt infolge des geltend gemachten Freispruchs die Abweisung des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers B._____ und bezüglich der Privatklägerin C._____ eventualiter die Gutheissung dem Grundsatz nach mit Verweis auf den Weg des ordentlichen Zivilwegs zur genauen Schadensfeststellung (Urk. 98 S. 13). Mit der Vorinstanz ist übereinzustimmen, dass die Schadenersatzbegehren der Privatkläger B._____ und C._____ im Grundsatz zwar ausgewiesen, in der Höhe dagegen nicht in der erforderlichen Weise liquide sind, weshalb die vollständige Beurteilung dieser Zivilansprüche unverhältnismässig aufwendig ist. Die Schadenersatzbegehren sind zur genauen Feststellung des Umfangs der Schadenersatzansprüche auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 zu bezahlen und wies das Genugtuungsbegehren des Privatklägers im Mehrbetrag ab. Die Verteidigung beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens (Urk. 98 S. 12), die Vertreterin des Privatklägers ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Der Beschuldigte brachte den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis und handelte als Mittäter mit "K._____", um den Privatkläger zur Prostitution zu zwingen, indem er insbesondere eine Drohkulisse aufrecht erhielt. Der Privatkläger hatte sich zuvor noch nie prostituiert und musste sich entgegen seinen sexuellen Neigungen als Transvestit Männern anbieten. Die auszusprechende Genugtuung beschränkt sich auf die eingeklagten Delikte, welche eine verhältnismässig geringe Zeitspanne umfassen. Gemäss den Berichten der den Privatkläger behandelnden Psychotherapeutin und der Beratungsstelle FIZ leidet der Privatkläger an Schlafstörungen, Albträumen, Flashbacks mit dem Erlebten von visuellen Bildern der traumatischen Erlebnisse, Stimmungsschwankungen, Angst mit Tendenz zu Panikattacken, Vermeidungsverhalten, sozialem Rückzug mit Unvermögen des

- 36 - direkten Blickkontaktes, Misstrauen, Schamgefühlen sowie Essstörungen mit Appetitlosigkeit und Untergewicht (Urk. 66 S. 1). Die Psychotherapeutin diagnostiziert eine chronifizierte Form einer posttraumatischen Belastungsstörung, wobei es sich um eine schwere psychische Beeinträchtigung handle, welche voraussichtlich längerfristig für das Wohlergehen des Privatklägers von grosser Bedeutung bleiben werde (Urk. 66 S. 2). Diese Beeinträchtigungen sind hingegen nicht nur auf den Menschenhandel und die Förderung der Prostitution in der Schweiz zurückzuführen, sondern auch auf die zuvor und danach erfolgten Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der Schwere der vom Privatkläger erlittenen und vom Beschuldigten verursachten Verletzung seiner körperlichen und psychischen Integrität, des vorliegend jedoch noch leichten Verschuldens des Beschuldigten, des fehlenden Selbstverschuldens des Privatklägers, der geringen zeitlichen Dauer sowie der gerichtsüblichen Ansätze erscheint eine Genugtuungssumme von Fr. 20'000.– als angemessen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2012, SB110481: Die Geschädigte erhielt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 22'000.– wegen Menschenhandel, Förderung der Prostitution sowie wegen mehrfacher sexueller Nötigung. Sie reiste mit dem Beschuldigten in die Schweiz ein und arbeitete zwei Tage für diesen, ohne zuvor eine Tätigkeit als Prostituierte ausgeübt zu haben. Danach wurde sie von einem anderen Zuhälter übernommen). Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Privatkläger als Kompensation der Folgen des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. März 2009 zu bezahlen. 3.2. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten sodann, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 zu bezahlen und wies das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin im Mehrbetrag ab. Die Verteidigung beantragt eventualiter die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung, wobei dem Verschulden des Beschuldigten

- 37 - Rechnung zu tragen sei (Urk. 98 S. 12). Die Vertreterin der Privatklägerin ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Die Privatklägerin arbeitete bereits als Prostituierte, als sie den Beschuldigten kennenlernte und reiste mit ihm in die Schweiz, wo er sie kontrollierte, ihr sämtliches erworbenes Geld abnahm, sie schlug, ihr drohte und sie somit in ihrer persönlichen Freiheit einschränkte. Die Privatklägerin führte jedoch selbst aus, die Gewalteinwirkungen seien während des Aufenthalts in der Schweiz weniger gravierend als in Ungarn gewesen und seien nur während eines kurzen Zeitraums von rund zwei Monaten erfolgt. Die Privatklägerin wurde nicht gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen, sie konnte die Tätigkeit jedoch nicht selbstbestimmt ausüben oder damit aufhören. In der Folge ist sie gemäss dem Bericht des FIZ vom 4. November 2013 durch die Zwangsprostitution massiv traumatisiert worden und habe danach unter innerer Unruhe gelitten sowie Suizidgedanken gehabt. Ferner habe sie mehrmals in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert werden müssen und leide bis heute an Konzentrationsschwierigkeiten und Vergesslichkeit sowie an Albträumen und Flashbacks (Urk. 68). Unter Berücksichtigung der Schwere der von der Privatklägerin erlittenen und vom Beschuldigten verursachten Verletzung ihrer körperlichen und psychischen Integrität, des vorliegend noch leichten Verschuldens des Beschuldigten, des fehlenden Selbstverschuldens der Privatklägerin sowie der gerichtsüblichen Ansätze erscheint eine Genugtuungssumme von Fr. 7'500.– als angemessen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2013, SB120481: Die Geschädigte erhielt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– wegen Menschenhandel, Förderung der Prostitution, sexueller Nötigung und Tötlichkeiten. Sie reiste mit dem Beschuldigten in die Schweiz und arbeitete 12 Tage für

diesen, wobei sie bereits zuvor eine Tätigkeit als Prostituierte ausgeübt hatte). Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin als Kompensation der Folgen der Förderung der Prostitution eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. März 2009 zu bezahlen.

- 38 - 3.3. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist der Privatklägerin D._____ keine Genugtuung zuzusprechen, da sie in ihrem Genugtuungsbegehren nicht substantiiert dargelegt hat, worin ihre Persönlichkeitsverletzung gründet (Urk. 39/6). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 7 und 8) zu bestätigen. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch sowie dem Eventualantrag auf Bestrafung mit 2 Jahren Freiheitsstrafe. Die Strafe wird jedoch um 1 Jahr auf 4 Jahre Freiheitsstrafe reduziert und die Genugtuungszahlungen an die Privatkläger werden reduziert, resp. im Falle der Privatklägerin D._____ vollständig abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 bleibt vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 4.4

Der Vorinstanz ist ebenfalls zu folgen, wenn sie den Sachverhalt in subjektiver Hinsicht als erstellt erachtet. Das anfängliche Einverständnis der Privatklägerin, zwecks Ausübung der Prostitution nach Zürich zu reisen, um sich den

- 14 - gemeinsamen Lebensunterhalt zu verdienen, verliert vor dem Hintergrund der objektiv erstellten Tathandlungen des Beschuldigten jegliche Freiwilligkeit, was ihm bewusst war. Seine strikten Vorgaben hinsichtlich Zeit, Dauer und Art der Ausübung der Prostitution, deren Kontrolle, der Überwachung und der Abschöpfung sämtlicher Einnahmen sowie insbesondere der stete psychische und physische Druck, den er bereits in Ungarn und hernach auch in der Schweiz auf die Privatklägerin ausübte, lassen keinen anderen Schluss als vorsätzliche Ausbeutung der Privatklägerin zu (Urk. 89 S. 133 f.).

E. 5

Delikte zum Nachteil des Privatklägers B._____

E. 5.1

Die Aussagen des Privatklägers B._____ wurden von der Vorinstanz unter Berücksichtigung seiner prozessualen Stellung zutreffend gewürdigt (Urk. 89 S. 113). Die schriftliche Wiedergabe seiner Erlebnisse (Urk. 5), die dem Beschuldigten im Einzelnen vorgehalten wurde und die B._____ in seinen Einnahmen während der Untersuchung bestätigte (Urk. 25/1 S. 4 f.), wirkt sehr authentisch, insbesondere auch das nahtlose Einfügen der direkten Rede bei Schlüsselstellen. Der Bericht zeigt auch, dass der Privatkläger B._____ trotz initialer finanzieller Ausbeutung und Gewaltanwendung der Beziehung zum Beschuldigten in Ungarn auch positive Seiten abgewinnen konnte (Besuch des Formel 1-Rennens; Discobesuch; soziale Stellung als "Freund" einer kriminellen Führungsfigur). Stimmig schildert er auch die zunehmende Abhängigkeit,

immer vor dem Hintergrund der gewalttätig unterlegten Drohung, sein Leben diene als Sicherheit für den absoluten Gehorsam gegenüber dem Beschuldigten. Entgegen der Darstellung in der Anklage kam es jedoch erst vierzehn Tage nach der Abreise des Beschuldigten am 6. Januar 2009 zum Treffen mit der Tante des Beschuldigten, E._____, genannt "K._____" . Von Hunger getrieben, wollte der Privatkläger B._____ zunächst bei der Familie des Beschuldigten unterkommen, wurde dann aber von "K._____" zu sich genommen und dort festgehalten (Urk. 6 S.16; 25/3 S. 9). Diesbezüglich lässt sich der Sachverhalt der Anklage, wonach der Beschuldigte den Privatkläger bereits Ende 2008 "K._____" zur Fronarbeit überlassen haben soll, nicht erstellen, wie auch die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (Urk. 89 S. 139). Den Aussagen des Privatklägers lässt sich entnehmen, dass der

- 15 - Beschuldigte ihm geraten hatte, nicht zu "K._____" zu gehen, sondern zur Familie des Beschuldigten (Urk. 25/3 S. 9 f.). Erst als diese ihm nicht geholfen habe, habe ihn "K._____" zu sich genommen. Da der Beschuldigte täglich in telefonischem Kontakt mit seiner Familie gewesen sei, habe dies – so die Vermutung des Privatklägers – letztlich auch dem Willen des Beschuldigten entsprochen (Urk. 25/3 S. 9). Der Privatkläger ging somit ungefähr am 20. Januar 2009 ohne Zutun des Beschuldigten, aber auch nicht gegen dessen Willen, zu "K._____" . Dass er sich bei "K._____" freiwillig aufgehalten hat, ist zu verneinen. Er legte überzeugend dar, dass ihn "K._____" nicht gehen liess. Dabei ergibt sich aus seinen Aussagen, dass – nebst seiner desolaten Lage – dafür auch die Angst vor dem Beschuldigten eine wesentliche Rolle spielte, sich den Anweisungen von "K._____" nicht zu widersetzen (Urk. 6 S. 17; 25/1 S. 9 f.). Indessen lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, dass "K._____" die Arbeitskraft des Privatklägers B._____ bereits in dieser relativ kurzen Phase bis zur Abreise nach Zürich ausbeutete. Die entsprechenden Aussagen des Privatklägers sind in zeitlicher Hinsicht eher ungenau und lassen sich nicht mit genügender Sicherheit in diese Phase einordnen (Urk. 9 S. 28; 25/1 S. 9). Sodann erklärte er, er habe in dieser kurzen Zeit nur kleine Sachen gemacht (Urk. 25/3 S. 10). Die auch von Zeugen geschilderte sklavensartige Arbeit bezieht sich vielmehr auf die Periode nach seiner Rückkehr aus der Schweiz. Was die Reise nach Zürich angeht, so ergibt sich aus der Schilderung des Privatklägers, dass die Idee dafür von "K._____" stammte. Sie habe ihn davon überzeugt, dass dies in seiner aussichtslosen Situation die einzige Lösung sei und ihm eine Beteiligung von 50 % an seinem Prostitutionserlös versprochen. Auf seine Weigerung hin, nicht als Transvestit arbeiten zu wollen, habe sie ihm mit Schlägen gedroht und ihn terrorisiert. Aus seinen Aussagen ergibt sich sodann, dass er auch die Reaktion des Beschuldigten bei dessen Rückkehr nach Ungarn befürchtete, weshalb er sich dem Ansinnen von "K._____" beugte. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich entgegen der Anklage nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte "K._____" aufgefordert habe, in die Schweiz zu kommen (Urk. 89 S. 131 und 143). Aus den Aussagen des Privatklägers ergibt sich indessen, dass der Beschuldigte in dieser Zeit mit "K._____" telefonierte (Urk. 25/3 S.

- 16 - 10). Der Beschuldigte war somit über die Pläne von "K._____" informiert. Dass er letztlich mit "K._____'s" Vorgehen einverstanden war, zeigt sich zuletzt auch in seiner Mithilfe in der Unterbringung von "K._____" und dem Privatkläger B._____ bei deren Ankunft in Zürich. Die Schilderung der Ereignisse in Zürich sind ebenfalls detailliert und stimmig. Entgegen der Verteidigung hat nicht lediglich "K._____" den Privatkläger B._____ kontrolliert (Urk. 73 S. 5). Aus den gesamten Aussagen des Privatklägers ergibt

sich vielmehr, dass seine Tätigkeit ins- besondere von "K._____", aber auch vom Beschuldigten engmaschig mit Wei- sungen vorgegeben und kontrolliert wurde (Urk. 25/3 S. 10 ff.; 89 S. 57 f.). Die Vorinstanz stützt dieses Ergebnis vorab auf die Aussagen des Privatklägers B.____ in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen (Urk. 25/1 und 3), die teilweise auch von Zeugen erhärtet wurden. Gemäss der Zeugin G.____ war der Privatkläger B.____ Sklave bzw. Diener des Beschuldigten und "K._____" (Urk. 89 S. 125). Auch nach Ansicht der Privatklägerin C.____ habe der Privatkläger B.____ für "K._____" und den Beschuldigten gearbeitet, obwohl sie nicht ge- wusst habe, ob er für den Beschuldigten, "K._____" oder für beide gearbeitet ha- be (Urk. 89 S. 46). I.____ hingegen wusste nicht, ob der Privatkläger B.____ etwas mit dem Beschuldigten zu tun gehabt habe (Urk. 89 S. 75). Nach überein- stimmenden Aussagen übergab der Privatkläger seinen Erlös an "K._____" . Der Beschuldigte organisierte – wie erwähnt – die Unterkunft für "K._____" und den Privatkläger B.____, wobei sie im gleichen Zimmer (Beschuldigte, "K._____" und die Privatkläger) gewohnt hätten (Urk. 6 S. 29). Der Privatkläger selbst gab an, dass wenn er zu lange im Geschäft gewesen sei, der Beschuldigte, die Privat- klägerin C.____, L.____, M.____, I.____ oder "K._____" angerufen habe (Urk. 89 S. 55). Aus den anfänglichen Ausführungen des Privatklägers B.____ ergibt sich zwar, dass der Beschuldigte mit seiner Prostitutionstätigkeit nicht un- mittelbar zu tun gehabt habe (Urk. 25/1 S. 12, 18), aber dass "K._____" oft mit dem Beschuldigten gedroht habe und dieser auch ihm selbst gegenüber gedroht habe, er würde ihn töten oder schlagen. Anweisungen habe er auch vom Be- schuldigten erhalten, aber er habe hauptsächlich getan, was "K._____" gesagt habe (Urk. 25/1 S. 18 f.). Vor diesem Hintergrund ist deshalb mit der Vorinstanz (Urk. 89 S. 144 f.) davon auszugehen, dass der Beschuldigte ebenfalls massge-

- 17 - blich auf den Privatkläger B.____ eingewirkt hat, und zwar nicht zuletzt wegen der von ihm gezielt in Ungarn aufgebauten Abhängigkeit und Einschüchterung (Urk. 25/3 S. 13). Auf dieser Basis genügte bereits das Wissen des Privatklägers, dass "K._____" zusammen bzw. im Einverständnis des Beschuldigten handelte und somit für den Privatkläger bei Widerstand die gleichen Konsequenzen droh- ten, wie wenn er dem Beschuldigten nicht gehorchte.

E. 5.2

Auch betreffend diesen Anklagepunkt erschöpfen sich die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 89 S. 83–94) in teils pauschalen Bestreitungen, teils ei- genen Geschichten. So führte er aus, die belastenden Aussagen habe der Privat- kläger nur wegen der FIZ-Programmteilnahme gemacht (Urk. 20/18 S. 10). Er ha- be keine Gewalt gegen den Privatkläger angewendet. Dieser habe die Kredite selbst aufgenommen. Seine Aussagen kontrastieren deutlich mit den Aussagen der weiteren Zeugen und der Privatklägerin C.____. Das vom Privatkläger ge- schilderte gewalttätige Vorgehen korrespondiert sodann mit jenem gegenüber der Privatklägerin C.____. Der Beschuldigte betonte sodann immer wieder, der Pri- vatkläger B.____ habe sich freiwillig prostituiert und er hätte ihm zurück in Un- garn erzählt, dass ihm die Arbeit als Prostituiertes gefallen habe (Urk. 20/13 S. 4). Weiter führte der Beschuldigte aus, seine Tante "K._____" habe sich selbst prosti- tuiert und sei nicht die Zuhälterin des Privatklägers B.____ gewesen; die Welt habe noch nie gehört, dass eine Frau als Zuhälterin einen Mann arbeiten lasse (Urk. 20/13 S. 20). Es erscheint jedoch reichlich lebensfremd, dass der Privatklä- ger B.____ sich entgegen seinen sexuellen Neigungen freiwillig als Transvestit an Männer verkauft haben soll, ohne

das so erzielte Einkommen selbst nutzen zu können; so führte er auch aus, dass er sich dabei nicht wohl gefühlt habe und der Beschuldigte ganz genau gewusst habe, dass er heterosexuell sei (Urk. 25/3 S. 16). Auch die Privatklägerin C._____ führte aus, dass der Privatkläger B._____ für "K._____" gearbeitet habe und "K._____" sei bei ihr "Stellvertreterin" des Beschuldigten gewesen (Urk. 8/3 S. 13 f.; 8/4 S. 6). Die Zeugin G._____ führte so- dann aus, sie habe "K._____" nie als Prostituierte arbeiten sehen, sondern diese sei immer die Langstrasse auf und ab gegangen und habe geschaut, was der Pri- vatkläger B._____ mache. Sie habe alles kontrolliert und von allen das Geld weg- genommen, auch vom Privatkläger B._____ (Urk. 22/1 S. 11). Nicht zu überzeu-

- 18 - gen vermögen auch die Ausführungen des Beschuldigten, er sei einen Tag nach der Ankunft des Privatklägers B._____ zurück nach Ungarn gereist und wisse nicht einmal, wo sich der Strassenstrich in Zürich befinde (Urk. 20/12 S. 14). Die Bestreitungen des Beschuldigten sind wenig glaubhaft. Insgesamt vermögen sie keine Zweifel an den überzeugenden Ausführungen der Privatkläger und Zeugen zu wecken.

E. 5.3

Die Vorgeschichte, insbesondere das Schaffen eines Abhängigkeits- verhältnisses des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten, hat die Vorinstanz zutreffend als in objektiver Hinsicht erstellt erachtet. Darauf ist zu verweisen (Urk. 89 S. 136–138). Was die in der Anklage behauptete Anweisung des Be- schuldigten für "K._____" zu arbeiten betrifft, so wurde vorstehend dieser Sach- verhalt etwas relativiert: Mit der Vorinstanz kann von einer solchen zulasten des Beschuldigten nicht ausgegangen werden. Somit lässt sich auch nicht erstellen, dass der Beschuldigte "Eigentum und Verfügungsgewalt über den Privatkläger" an "K._____" übertragen hat (Urk. 89 S. 139). Entgegen der Vorinstanz ist dage- gen der Aufenthalt bei K._____ zeitlich kürzer (erst ab 20. Januar 2009) festzule- gen und von einer eigentlichen Ausbeutung in der kurzen Zeit bis zur Abreise fin- den sich keine rechtsgenügende Anhaltspunkte. Hingegen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte den Privatkläger unter Anwendung von Gewalt und Drohungen sukzessive finanziell ausnutzte und ihn in ein von diesem schliesslich subjektiv als ausweglos empfundenes Abhängigkeitsverhältnis steuerte. Der Beschuldigte schlug den Privatkläger und bedrohte ihn bei einer Gelegenheit massiv, um ihn gefügig und gehorsam zu machen. Dadurch und durch die Verschuldung des Pri- vatklägers gegenüber Banken und dem Abschluss des Autoleasingvertrages, welche den Privatkläger in eine desolante wirtschaftliche Lage manövrierte und ihn auch von der Sozialhilfe abschnitt, erlangte der Beschuldigte faktisch Verfü- gungsmacht über diesen (Urk. 89 S. 139). Indessen kann den weiteren Schluss- folgerungen der Vorinstanz betreffend die Arbeitskraft auf dem Hof von "K._____", wie bereits erwähnt, nicht gefolgt werden. Die Aussagen der Zeugin G._____, die den Privatkläger erst bei seinem Aufenthalt in Zürich kennengelernt hatte (Urk. 22/1 S. 5), beziehen sich auf die Zeit nach der Rückkehr von Zürich.

- 19 - Was den eigentlichen Tatvorwurf angeht, nämlich die Reise in die Schweiz, so ist zwar – wie erwähnt – nicht erstellt, dass der Beschuldigte "K._____" dazu aufgefordert hat; indessen war der Beschuldigte über die Absichten von "K._____" aufgrund der telefonischen Kontakte orientiert. Da der Privatkläger ge- mäss eigener Einschätzung – aufgrund der in der Vorgeschichte als erstellt erach- teten Vorgänge – auch bereits in der Phase vor der Einreise in die Schweiz dem Beschuldigten "gehört" habe (Urk. 25/3 S. 17), ist von einem impliziten Einver- ständnis des Beschuldigten zu dieser Reise auszugehen.

Wie bereits erwähnt, kommt dies auch in der Bereitstellung der Unterkunft in Zürich zum Ausdruck. Damit ist auch in objektiver Hinsicht die Tatbeteiligung des Beschuldigten erstellt. Was den weiteren Sachverhalt betreffend Kontrolle/Überwachung/Abgabe der Einnahmen angeht, so ist dieser Sachverhalt mit der Vorinstanz – worauf zu verweisen ist – als gegeben zu erachten (Urk. 89 S. 144 f.). Die Behauptung des Beschuldigten, er sei kurz nach Ankunft des Privatklägers B._____ anfangs Februar 2009 abgereist, wird durch die glaubhaften Aussagen von B._____ und der Zeugin G._____ widerlegt (Urk. 25/3 S. 11). Zu Recht weist die Vorinstanz sodann darauf hin, dass auch eine – allenfalls vorübergehende Abreise – des Beschuldigten nicht die Drohkulisse aus Sicht des Privatklägers B._____ beseitigt hätte.

E. 5.4

Zutreffend hat die Vorinstanz sodann den subjektiven Sachverhalt bzw. den direkten Willen des Beschuldigten bejaht, zunächst was die Vorgeschichte in Ungarn anging, dann aber auch betreffend die sexuelle Ausbeutung des Privatklägers B._____. Selbst wenn er diesbezüglich – in Abweichung zur Anklageschrift (Urk. 41 S. 5) – bei der ursprünglichen Planung und Entschlussfassung in Ungarn noch nicht aktiv mitgewirkt haben mag, war er nicht nur jederzeit über die Pläne von "K._____" informiert. Vielmehr nahm er in Zürich aktiv daran teil, indem er die Unterbringung organisierte und zusammen mit "K._____" dem Privatkläger Anweisungen hinsichtlich der Zeit und der Art der Ausübung der Prostitution erteilte und deren Einhaltung kontrollierte bzw. nötigenfalls mit Drohungen sicherstellte.

E. 6

Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____

- 20 - Die Vorinstanz ist nach umfassender Würdigung der Beweismittel zum Schluss gekommen, dass sich entgegen der Anklageschrift die Tatbeteiligung des Beschuldigten auf eine "Handlanger"-Funktion begrenze. Er habe als "Diener" oder "Bote" des "Bosses/Chefs" F._____ gehandelt. Diesem Ergebnis ist – unter Verweis auf die sorgfältige Begründung – zuzustimmen (Urk. 89 S. 146–150).

E. 7

Widerhandlungen gegen das AuG Die Vorinstanz führt zum objektiven Sachverhalt an, dass der Privatkläger B._____ – im Gegensatz zur Privatklägerin C._____ – über keinerlei Papiere verfügte, welche ihm erlaubt hätten, als Prostituiertes zu arbeiten (Urk. 89 S. 151). Zwar finden sich in den Akten keine entsprechenden "Bewilligungen". Indessen ist zugunsten des Beschuldigten von der Aussage des Privatklägers B._____ auszugehen, wonach er sich am ersten Tag nach seiner Ankunft in Zürich eine Meldebestätigung für selbständige Erwerbstätige beschaffte (Urk. 3 S. 10; 25/1 S. 7/8). Sodann verfügte die Privatklägerin C._____ erst per 8. Januar 2009 über die erforderliche Meldebestätigung. Ihre Tätigkeit als Prostituierte nahm sie hingegen bereits nach ihrer Ankunft am 6. Januar 2009 auf (Prot. II S. 19). Ansonsten ist auf das vorinstanzliche Urteil zu verweisen (Urk. 89 S. 151). III. Rechtliche Würdigung 1. Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin C._____

E. 11

f.). 3.2. Die Vorinstanz machte zutreffende Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB, worauf zu verweisen ist (Urk. 89 S. 171 ff.). 3.3.

Der Beschuldigte tauchte mindestens dreimal bei der Privatklägerin D._____ auf und teilte ihr mit, dass sie täglich Fr. 100.– Platzgeld an F._____ abgeben müsse. Er wendete dabei weder Gewalt gegen die Privatklägerin an noch bedrohte er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, er stellte ihr aber implizit ernsthaft Nachteile in Aussicht. Im Umfeld der von den ungarischen Zuhältern kontrollierten Strassenprostitution ist körperliche Gewalt an der Tagesordnung, insbesondere, wenn sich die Prostituierten den Forderungen der Zuhälter widersetzen. Vor diesem Hintergrund war es gar nicht nötig, dass der Beschuldigte explizite Drohungen aussprach für den Fall, dass die Privatklägerin D._____ das Platzgeld nicht bezahlen würde. Für die Erfüllung des objektiven

- 27 - Tatbestands der Erpressung genügt es, wenn das Opfer weiss, worin die Nachteile bestehen könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B_47/2010 vom 30. März 2010 E. 2.4). Die Privatklägerin D._____ empfand sodann auch tatsächlich Furcht und war eingeschüchtert. Der Tatbestand von Art. 156 Ziff. 1 StGB ist somit erfüllt. Mangels einer Vermögensdisposition durch die Privatklägerin blieb es beim Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB. 3.4. Die Vorinstanz hat sich sodann ausführlich mit der Abgrenzung von Mittäterschaft zu Gehilfenschaft auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass der Beschuldigte in Gehilfenschaft handelte (Urk. 41 S. 173 ff.). Dem ist zuzustimmen. Der Beschuldigte wollte das Platzgeld nicht für sich eintreiben, sondern handelte für F._____, nachdem er von ihm bedroht und mindestens einmal verprügelt worden war. Wie bereits erwähnt, wurde die Straftat strafbar versucht und vom Beschuldigten tatsächlich gefördert. Der Beschuldigte handelte zwar, nachdem er seitens F._____ physischer Gewalt und Drohungen ausgesetzt war; diese dauerten jedoch weder an noch wurden sie unmittelbar vor jedem der Erpressungsversuche ausgeübt. Es bestand zwar eine latente Bedrohung, welche die Handlungsfähigkeit des Beschuldigten jedoch weder unmittelbar noch durchgehend auszuheben vermochte. So weigerte sich der Beschuldigte, selbst Platzgelder an F._____ zu bezahlen. Dem Beschuldigten fehlte es weder am Vorsatz noch war er ein willenloses Werkzeug von F._____. Dass er unter dem Eindruck schwerer Drohungen durch F._____ handelte, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. 3.5. Im Ergebnis ist der Beschuldigte der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D._____ im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 4. Widerhandlungen gegen das AuG

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.